



ANTRAG

der Abgeordneten KO Mag. Jakob Wolf, KO Elisabeth Fleischanderl, Michael Jäger, Christian Kovacevic u.a.

betreffend **ein Gesetz, mit dem das Tiroler Jagdgesetz 2004 geändert wird**

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz vom, mit dem das Tiroler Jagdgesetz 2004 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 41/2004, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 35/2025, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 18 hat zu lauten:

„(18) Schadbären, -wölfe, -luchse, -goldschakale sind Tiere, die sich im Bereich landwirtschaftlicher Weideflächen aufhalten und Nutztiere getötet oder verletzt haben (Schadereignis).“

2. § 2 Abs. 19 hat zu lauten:

„(19) Risikobären, -wölfe, -luchse, -goldschakale sind Tiere, die ein problematisches Verhalten gegenüber dem Menschen zeigen, das die öffentliche Sicherheit gefährdet (Risikoereignis).“

3. Im § 11 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „nach nach § 52a Abs. 4“ durch die Wortfolge „nach § 52a Abs. 4 oder § 52b Abs. 7“ ersetzt.

4. Im § 20 Abs. 1 lit. d wird das Zitat „bzw. § 52b Abs. 1“ aufgehoben.

5. Im § 42 Abs. 2 erster Satz wird das Zitat „aufgrund einer Verordnung nach § 52a Abs. 1 oder nach § 52b Abs. 1“ durch die Wortfolge „in den Fällen des § 52b und aufgrund einer Verordnung nach § 52a Abs. 1 oder nach § 52d Abs. 1“ ersetzt.

6. Im § 45 Abs. 2 wird nach dem Zitat „§ 52 Abs. 1“ das Zitat „§ 52b Abs. 1 und 2“ eingefügt.

7. Im § 45 Abs. 3 zweiter Satz wird nach dem Zitat „§ 52a Abs. 4“ das Zitat „oder § 52b Abs. 7“ eingefügt.

8. Im § 52 Abs. 1 wird im Einleitungssatz das Zitat „im Fall des § 52a“ durch das Zitat „in den Fällen des § 52a oder des § 52b“ ersetzt.

9. Die Überschrift des § 52a hat zu lauten:

„Besondere Maßnahmen betreffend Bären, Wölfe, Luchse und Goldschakale“

10. Im § 52a Abs. 1 wird im Einleitungssatz die Wortfolge „Bären, Wölfe oder Luchse“ durch die Wortfolge „Bären, Wölfe, Luchse oder Goldschakale“ ersetzt.

11. Im § 52a Abs. 3 wird die Wortfolge „Bären, Wölfen oder Luchsen“ durch die Wortfolge „Bären, Wölfen, Luchsen oder Goldschakalen“ ersetzt.

12. § 52a Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Soweit es zur Vollziehung einer Verordnung nach Abs. 1 zweckmäßig ist, kann die Landesregierung mit Bescheid geeignete Personen, die eine gültige Tiroler Jagdkarte besitzen und über eine ganzjährige Jagderlaubnis in Tirol verfügen oder aufgrund besonderer fachlicher Kenntnisse auf dem Gebiet der Wildbiologie bzw. der Veterinärmedizin fachlich geeignet sind, mit deren Zustimmung mit der Ausführung der nach Abs. 2 lit. d festgelegten Maßnahmen beauftragen. Handelt es sich bei der beauftragten Maßnahme um eine Entnahme, so ist vor der Beauftragung tunlichst die diesbezügliche Zustimmung der jeweiligen Jagdausübungsberechtigten einzuholen. Zudem kann die Landesregierung mit Bescheid das notwendige Hilfspersonal mit dessen Zustimmung mit der Durchführung von Hilfstätigkeiten, die für die nach Abs. 2 lit. d festgelegte Maßnahme erforderlich sind, beauftragen. Die beauftragten Personen sind an die Weisungen der Landesregierung gebunden. Sie sind befugt, die betroffenen Jagdgebiete auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Wegen zu durchstreifen und die für die jeweilige Tätigkeit erforderlichen Gerätschaften mit sich zu führen und zu verwenden. Dabei ist mit möglicher Schonung der Interessen der Jagdausübungsberechtigten vorzugehen. Der Jagdausübungsberechtigte hat die von der Beauftragung erfassten Tätigkeiten der beauftragten Personen zu dulden. Die beauftragten Personen haben bei ihrer Tätigkeit den Bescheid oder eine entsprechende behördliche Bestätigung sowie einen amtlichen Lichtbildausweis mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, den Jagdschutzorganen und dem jeweiligen Jagdausübungsberechtigten auf Verlangen vorzuweisen. Personen, die mit der Ausführung anderer Maßnahmen als Entnahmen beauftragt wurden, haben gegenüber dem Land Tirol Anspruch auf Aufwandersatz sowie Ersatz der Barauslagen und Reisekosten. Die Landesregierung hat den Aufwandersatz abhängig vom Arbeits- und Zeitaufwand, allenfalls auch als Tagespauschale, entsprechend der Einstufung eines Landesbediensteten nach dem Entlohnungsschema Allgemeine Verwaltung (Anlage 1a des Landesbedienstetengesetzes) desselben oder eines ähnlichen Tätigkeitsbereiches mit Bescheid festzusetzen. Der Ersatz der Barauslagen und Reisekosten hat nach den für Landesbedienstete geltenden Vorschriften zu erfolgen.“

13. Im § 52a Abs. 8 lit. b wird die Wortfolge „Bären, Wölfen und Luchsen“ durch die Wortfolge „Bären, Wölfen, Luchsen und Goldschakalen“ ersetzt.

14. Nach § 52a werden folgende Bestimmungen als §§ 52b und 52c eingefügt; der bisherige § 52b erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 52d“:

„§ 52b

Sonstige Entnahme von Wölfen

(1) Die Entnahme eines Wolfes durch Jagdausübungsberechtigte, Jagdschutzorgane sowie Personen, die eine gültige Tiroler Jagdkarte besitzen und über eine ganzjährige Jagderlaubnis in Tirol verfügen, ist zulässig, sofern durch den Wolf das Leben oder die Gesundheit der in einem nach § 4a des Tiroler Almschutzgesetzes ausgewiesenen Alpenschutzgebiet oder auf einer landwirtschaftlichen Weidefläche gehaltenen landwirtschaftlichen Nutztiere gegenwärtig gefährdet oder unmittelbar bedroht ist.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 ist die Entnahme eines Wolfes durch Jagdausübungsberechtigte, Jagdschutzorgane sowie Personen, die eine gültige Tiroler Jagdkarte besitzen und über eine ganzjährige Jagderlaubnis in Tirol verfügen, zulässig, sofern hinsichtlich der betreffenden Jagdgebiete keine Verordnung nach § 52a Abs. 1 besteht, mit welcher für die Entnahme eines Tieres der Art Wolf eine Ausnahme vom Gebot nach § 36 Abs. 2 erster Satz erteilt wird, und

a) nach Eintritt eines Schadereignisses

1. der Wolf sich innerhalb einer Frist von acht Wochen im Jagdgebiet, in welchem das Schadereignis stattgefunden hat, sowie in jenen Jagdgebieten, die ganz oder teilweise innerhalb eines Radius von zehn Kilometern um das Schadereignis gelegen sind (Umgebung des Schadereignisses) aufhält,
2. eine Verständigung der Landesregierung nach Abs. 3 erfolgt ist und keine Bekanntmachung der Landesregierung nach Abs. 4 vorliegt, oder

b) nach Eintritt eines Risikoereignisses

1. der Wolf sich innerhalb einer Frist von acht Wochen in der im Jagdgebiet, in welchem das Risikoereignis stattgefunden hat, sowie in jenen Jagdgebieten, die ganz oder teilweise innerhalb eines Radius von zehn Kilometern um das Risikoereignis gelegen sind (Umgebung des Risikoereignisses) aufhält,
2. eine Verständigung der Landesregierung nach Abs. 3 erfolgt ist und keine Bekanntmachung der Landesregierung nach Abs. 4 vorliegt.

(3) Wird der Landesregierung ein Schad- oder Risikoereignis gemeldet oder sonst bekannt, so hat sie die Jagdausübungsberechtigten und Jagdschutzorgane in der Umgebung dieses Ereignisses unter Hinweis auf die Zulässigkeit der Entnahme nach Abs. 2 lit. a oder b über die in der Umgebung dieses Ereignisses gelegenen Jagdgebiete sowie das genaue Ende der Frist von acht Wochen nach Eintritt

dieses Ereignisses zu verständigen, sofern die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind und nicht einer der im Abs. 4 angeführten Gründe zutrifft. Eine Verständigung darf nur erfolgen, wenn

- a) die Überprüfung durch die Landesregierung unter Berücksichtigung bestimmter Verhaltensweisen im Sinn des § 52a Abs. 8 lit. b ergibt, dass ein Schad- bzw. Risikoereignis (§ 2 Abs. 18 und 19) vorliegt,
 - b) es zur Verhütung erheblicher Schäden, insbesondere an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischwässern, Gewässern und sonstigem Eigentum, bzw. im Interesse der öffentlichen Sicherheit durch den Wolf keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, wobei dies im Fall eines Schadenereignisses in nach § 4a des Tiroler Almschutzgesetzes ausgewiesenen Alpschutzgebieten vermutet wird, und
 - c) die Entnahme
 1. die Populationen des Wolfes in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand belässt oder, wenn der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Tierart ungünstig ist, den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Populationen nicht verschlechtert oder die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert, und
 2. zur Verhütung erheblicher Schäden, insbesondere an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischwässern, Gewässern und sonstigem Eigentum, bzw. im Interesse der öffentlichen Sicherheit geeignet ist.
- (4) Die Landesregierung hat in geeigneter Weise bekannt zu machen, wenn
- a) sie von einer Entnahme gemäß Abs. 2 Kenntnis erlangt hat,
 - b) neue Umstände bekannt werden, die die Verständigung nach Maßgabe des Abs. 3 unzulässig machen, oder
 - c) für die betreffenden Jagdgebiete eine Verordnung nach § 52a Abs. 1, mit welcher für die Entnahme eines Tieres der Art Wolf eine Ausnahme vom Gebot nach § 36 Abs. 2 erster Satz erteilt wird, erlassen wird.

Bei der Bekanntmachung hat die Landesregierung auf das jeweilige Schad- oder Risikoereignis Bezug zu nehmen sowie auf den Wegfall der Zulässigkeit der Entnahme nach Abs. 2 lit. a oder b hinzuweisen. Jagdausübungsberechtigte und Jagdschutzorgane in der Umgebung des Schad- oder Risikoereignisses sind durch die Landesregierung unverzüglich über das Vorliegen einer Bekanntmachung zu verständigen.

(5) Verständigungen nach Abs. 3 und Bekanntmachungen nach Abs. 4 können in jeder technisch möglichen Form erfolgen. Die Landesregierung hat Verständigungen nach Abs. 3 in einem Aktenvermerk festzuhalten. Eine Verständigung nach Abs. 3 gilt im Zeitpunkt des Aktenvermerks als bewirkt, ungeachtet dessen, ob sie alle Jagdausübungsberechtigten und Jagdschutzorgane erhalten haben.

(6) Über Verständigungen nach Abs. 3 und Bekanntmachungen nach Abs. 4 hat der Jagdausübungsberechtigte allfällige Personen, die eine gültige Tiroler Jagdkarte besitzen und über eine ganzjährige Jagderlaubnis in seinem Jagdgebiet verfügen, unverzüglich zu informieren.

(7) Soweit es zur Vollziehung zweckmäßig ist, kann die Landesregierung mit Bescheid geeignete Personen, die eine gültige Tiroler Jagdkarte besitzen und über eine ganzjährige Jagderlaubnis in Tirol verfügen, mit deren Zustimmung mit der Ausführung der Entnahme nach Abs. 2 lit. a oder b beauftragen. Dabei ist vor der Beauftragung tunlichst die diesbezügliche Zustimmung der jeweiligen Jagdausübungsberechtigten einzuholen. Die beauftragten Personen sind an die Weisungen der Landesregierung gebunden. Sie sind befugt, die betroffenen Jagdgebiete auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Wegen zu durchstreifen und die für die Tätigkeit erforderlichen Gerätschaften mit sich zu führen und zu verwenden. Dabei ist mit möglichster Schonung der Interessen der Jagdausübungsberechtigten vorzugehen. Der Jagdausübungsberechtigte hat die von der Beauftragung erfassten Tätigkeiten der beauftragten Personen zu dulden. Die beauftragten Personen haben bei ihrer Tätigkeit den Bescheid oder eine entsprechende behördliche Bestätigung sowie einen amtlichen Lichtbildausweis mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, den Jagdschutzorganen und dem jeweiligen Jagdausübungsberechtigten auf Verlangen vorzuweisen.

(8) Die Durchführung einer Entnahme aufgrund von Abs. 1 und 2 ist nur mit den zugelassenen Methoden und Gerätschaften im Sinn des § 52a Abs. 8 lit. c zulässig. Die Verbote bei der Ausübung der Jagd nach § 40 Abs. 1 lit. f hinsichtlich der Verwendung künstlicher Lichtquellen, von Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit Bildumwandler oder elektronischem Bildverstärker und von Infrarot- oder elektronischen Zielgeräten gelten dabei nicht, doch ist so weit wie möglich auf das Wohl der Tiere Bedacht zu nehmen.

(9) Entnahmen nach Abs. 1 und 2 sind zu dokumentieren und der Landesregierung unverzüglich, längstens binnen 24 Stunden zu melden. Zur Beweissicherung und Kontrolle von Entnahmen sind entnommene Tiere fachgerecht aufzubewahren und unverzüglich, längstens binnen 72 Stunden ab Meldung der Landesregierung zur Durchführung allfälliger Untersuchungen zu übergeben.

(10) Die Landesregierung hat die Auswirkungen von Entnahmen nach Abs. 1 und 2, insbesondere in Bezug auf den Erhaltungszustand, laufend zu überwachen und zu evaluieren.

§ 52c

Besondere Maßnahmen zur Hintanhaltung von Schäden durch Kormorane, Gänsesäger und Grau- oder Fischreiher

(1) Sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt und entsprechende Maßnahmen nach den fischereirechtlichen Vorschriften ergriffen wurden, kann die Landesregierung einen örtlich, zeitlich und ziffernmäßig begrenzten, nach Bezirken gegliederten Abschuss von Kormoranen, Gänsesägern oder Grau- oder Fischreihern vorschreiben, soweit dies zur Abwendung ernster Schäden an Fischwässern, Angelteichen oder Fisch- oder Krebszuchtbetrieben erforderlich ist. In dieser Verordnung sind überdies anzugeben:

- a) die zugelassenen Abschussmittel, -einrichtungen und -methoden,
- b) die Art der Risiken und die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen der Abschuss angeordnet wird, und
- c) die der Einhaltung der Verordnung dienenden Kontrollmaßnahmen.

Die Landesregierung hat die Auswirkungen dieser Verordnung, insbesondere in Bezug auf die Bestände, laufend zu überwachen und zu evaluieren.

(2) Eine Verordnung nach Abs. 1 ersetzt hinsichtlich der vorgeschriebenen Abschüsse eine allenfalls erforderliche Ausnahmegewilligung nach § 25 Abs. 3 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005.

(3) Beim Abschuss von Kormoranen, Gänsesägern und Grau- oder Fischreihern aufgrund einer Verordnung nach Abs. 1 ist die Verwendung sämtlicher Mittel, Einrichtungen oder Methoden, mit denen Vögel in Mengen oder wahllos gefangen oder getötet werden oder die gebietsweise das Verschwinden einer Vogelart nach sich ziehen könnten, insbesondere die Verwendung der im Anhang IV lit. a der Vogelschutz-Richtlinie genannten Mittel, Einrichtungen und Methoden sowie jegliche Verfolgung aus den im Anhang IV lit. b dieser Richtlinie genannten Beförderungsmitteln heraus und unter den dort genannten Bedingungen verboten.

(4) Der Jagdausübungsberechtigte hat der Landesregierung die aufgrund von Verordnungen nach Abs. 1 getätigten Abschüsse binnen zehn Tagen über die Jagd- und Fischereianwendung Tirol (JAFAT) zu melden. Die Landesregierung hat jährlich einen zusammenfassenden Bericht über die vorgeschriebenen und getätigten Abschüsse an die Europäische Kommission zu erstatten.

(5) Die Feststellung der Bestände der betroffenen Vogelart in Tirol erfolgt auf Basis einer nicht länger als fünf Jahre zurückliegenden objektiven Erhebung (Monitoring). Anhand dieser Erhebung ist nach dem Stand der Wissenschaft zu ermitteln, wie viele Tiere in Tirol, aufgeteilt auf die einzelnen politischen Bezirke des Landes, jährlich höchstens geschossen werden dürfen.“

15. Im nunmehrigen § 52d Abs. 1 wird das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ durch das Wort „Landesregierung“ ersetzt.

16. Im nunmehrigen § 52d Abs. 2 hat der zweite Satz zu lauten:

„Eine Verordnung nach Abs. 1 ersetzt hinsichtlich der vorgeschriebenen Abschüsse eine allenfalls erforderliche Ausnahmegewilligung nach § 25 Abs. 3 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005.“

17. Der nunmehrige § 52d Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Der Jagdausübungsberechtigte hat der Landesregierung die aufgrund von Verordnungen nach Abs. 1 getätigten Abschüsse binnen zehn Tagen über die Jagd- und Fischereianwendung Tirol (JAFAT) zu melden. Die Landesregierung hat jährlich einen zusammenfassenden Bericht über die vorgeschriebenen und getätigten Abschüsse an die Europäische Kommission zu erstatten.“

18. Die Überschrift des § 53a hat zu lauten:

„Beschwerde- und Überprüfungsrechte anerkannter Umweltorganisationen“

19. Im § 53a Abs. 1 wird nach dem Zitat „42 Abs. 4,“ die Wortfolge „Aufträge nach § 52 Abs. 1 lit. a und Abs. 1a lit. a,“ eingefügt.

20. Im § 53a werden folgende Bestimmungen als Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Anerkannte Umweltorganisationen im Sinn des § 2 Abs. 16 können bei der Landesregierung im Hinblick auf die Anforderungen in Art. 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 der Habitat-Richtlinie hinsichtlich der

in den Anhängen IV lit. a und V lit. a der Habitat-Richtlinie genannten Tierarten einen begründeten Antrag auf Aufhebung oder Änderung einer Verordnung nach § 36 Abs. 1 oder § 52a Abs. 1 stellen. Wird einem Antrag nicht oder nicht im begehrten Umfang entsprochen, so hat die Landesregierung dies mit Bescheid festzustellen.

(4) Anerkannte Umweltorganisationen im Sinn des § 2 Abs. 16 sind berechtigt, gegen Bescheide nach Abs. 3 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben.“

21. Im § 58a Abs. 3 wird nach dem ersten Satz folgender Satz angefügt:

„Die Landesregierung kann durch Verordnung einen Höchstbetrag für den Ersatz der aus der Besorgung von Aufgaben nach § 38 Abs. 1 anfallenden Kosten je Pflichttrophäenschau festsetzen.“

22. Im § 69 wird folgende Bestimmung als Abs. 9 angefügt:

(9) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes LGBl. Nr. XX/2026 bestehende Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörden auf Grundlage von § 52b Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2025 treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

23. Im § 70 Abs. 1 Z 12 wird nach dem Zitat „§ 52a Abs. 3 oder Abs. 4“ das Zitat „oder § 52b Abs. 1, 2 oder 7“ eingefügt.

24. Im § 70 Abs. 1 Z 16 wird nach dem Zitat „§ 52a Abs. 2 dritter Satz“ das Zitat „oder § 52b Abs. 8“ eingefügt.

25. § 70 Abs. 1 Z 25 hat zu lauten:

„25. als Jagdausübungsberechtigter entgegen § 52a Abs. 4 oder § 52b Abs. 7 von der Beauftragung erfasste Tätigkeiten durch von der Landesregierung beauftragte Personen nicht duldet oder wer entgegen einer Verordnung nach § 52a Abs. 8 oder entgegen § 52b Abs. 8 den darin jeweils zugelassenen Methoden und Gerätschaften bei der Durchführung einer Maßnahme nach § 52a Abs. 2 lit. d oder einer Entnahme nach § 52b Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt.“

26. Im § 70 Abs. 2 Z 20 wird die Wortfolge „in Durchführung einer Verordnung nach § 52b Abs. 1“ durch die Wortfolge „in Durchführung des § 52b oder einer Verordnung nach § 52a Abs. 1 oder § 52d Abs. 1“ ersetzt.

27. § 70 Abs. 2 Z 28 hat zu lauten:

„28. einer Verordnung aufgrund von § 52c Abs. 1 oder § 52d Abs. 1 oder einem Verbot nach § 52c Abs. 3 oder § 52d Abs. 3 zuwiderhandelt,“

28. Im § 70 Abs. 2 Z 29 wird das Zitat „§ 52b Abs. 4 erster Satz bzw. § 53 Abs. 4 dritter Satz“ durch das Zitat „§ 52c Abs. 4 erster Satz, § 52d Abs. 4 erster Satz oder § 53 Abs. 4 dritter Satz“ ersetzt.

Artikel II **Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. April 2026 in Kraft.

(2) Verordnungen der Landesregierung nach § 52c Abs. 1 und § 52d Abs. 1 in der Fassung des Art. I Z 14 sowie § 58a Abs. 3 in der Fassung des Art. I Z 21 können von dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit 1. April 2026 in Kraft gesetzt werden.

Dieser Antrag möge dem **Ausschuss für Wohnen, Raumordnung, Rechts- und Gemeindeangelegenheiten** zugewiesen werden.

Begründung:

I.

Allgemeines

A.

Die Bestimmungen betreffend Bären, Wölfe, Luchse (große Beutegreifer) im Tiroler Jagdgesetz 2004 wurden zuletzt durch das Gesetz LGBl. Nr. 23/2023 umfassend novelliert. Da das Auftreten von großen Beutegreifern seither weiter zugenommen hat, soll das Verfahren aufgrund der praktischen Anforderungen um weitere Bestimmungen ergänzt werden. Weitere Änderungen betreffen die Aufnahme einer Verordnungsermächtigung hinsichtlich Maßnahmen zur Hintanhaltung von Schäden durch Kormorane, Gänsesäger und Grau- oder Fischreiher (fischfressende Vögel) sowie eine Anpassung der Verordnungsermächtigung hinsichtlich Maßnahmen zur Hintanhaltung von Schäden durch Rabenkrähen.

B.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

C.

Mit der Erlassung eines dem Entwurf entsprechenden Gesetzes entstehen für das Land Tirol keine wesentlichen finanziellen Mehrbelastungen. Mit den vorliegenden Anpassungen sind keine finanziellen Auswirkungen für den Bund oder die Gemeinden verbunden.

II.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel I:

Zu den Z 1 und 2 (§ 2 Abs. 18 und 19):

Vor dem Hintergrund der geplanten Änderungen des § 52b (Z 14) scheint eine Anpassung der Begriffsbestimmungen des § 2 notwendig. Die vorgeschlagenen Änderungen sollen eine einfachere Handhabung der Begriffe ermöglichen und diese dahingehend vereinheitlichen, dass sie sowohl im Kontext des § 52a als auch jenem des vorgeschlagenen § 52b hinreichend funktional und konkret sind. Es sollen daher vollzugstaugliche Anpassungen der Definitionen für Schadtiere und Risikotiere erfolgen. Zudem soll der Goldschakal auch mit Blick auf die diesbezügliche (positive) Entwicklung seiner Population in Tirol und den damit einhergehenden Änderungen des § 52a (Z 9, 10, 11 und 13) wieder in die betreffenden Begriffsbestimmungen aufgenommen werden.

Zu den Z 3 bis 8 (§§ 11 Abs. 1, 20 Abs. 1, 42 Abs. 2, 45 Abs. 2 und 3 und 52 Abs. 1):

Es sollen notwendige Zitat Anpassungen erfolgen.

Zu den Z 9, 10, 11 und 13 (§ 52a: Überschrift und Abs. 1, 3 und 8):

Mit der Novelle LGBl. Nr. 55/2024 wurde der Goldschakal aus dem Regelungsregime des § 52a herausgelöst, weil es sich bei den Tierarten Wolf, Bär und Luchs zu diesem Zeitpunkt jeweils um streng zu schützende Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang IV der Richtlinie (EU) 92/43/EWG (im Folgenden: Habitat-Richtlinie) handelte. Demgegenüber kommt dem Goldschakal als Tierart von gemeinschaftlichem Interesse lediglich Schutz nach Anhang V der Habitat-Richtlinie zu. Seine Entnahme aus der Natur und Nutzung kann Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein. Infolge der Änderung der Habitat-Richtlinie durch die Richtlinie (EU) 2025/1237, ABl. 2025 Nr. L 1237, S. 1, wurde der Wolf nunmehr ebenso in den Anhang V der Habitat-Richtlinie überstellt. Damit finden sich in § 52a wiederum nicht mehr ausschließlich nach Anhang IV der Habitat-Richtlinie streng geschützte Tierarten. Unter anderem vor diesem Hintergrund scheint es zweckmäßig, auch den Goldschakal wieder in das Ausnahmeregime des § 52a aufzunehmen und künftig gleich wie Bären, Wölfe und Luchse zu behandeln.

Zu Z 12 (§ 52a Abs. 4):

Aufgrund der bisherigen praktischen Erfahrungen soll der Kreis geeigneter Personen, die nach dieser Bestimmung zur Durchführung von Maßnahmen nach Abs. 1 ermächtigt werden können, dahingehend erweitert werden, dass auch Personen, die im Besitz einer gültigen Tiroler Jagdkarte sind, erfasst sind. Zudem soll einer Empfehlung des Tiroler Jägerverbandes folgend bei einer Beauftragung zu einer Entnahme tunlichst die Zustimmung der jeweiligen Jagdausübungsberechtigten eingeholt werden. Sollte eine solche Zustimmung trotz entsprechender Bemühungen nicht erwirkt werden können, hat das Fehlen derselben auf die rechtliche Zulässigkeit einer Beauftragung bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen keine Auswirkungen. Ferner soll der von beauftragten Personen gegenüber dem Land Tirol

bestehende Anspruch auf Aufwendersatz sowie Ersatz der Barauslagen und Reisekosten beschränkt werden. Künftig soll ein solcher lediglich bei der Ausführung von anderen beauftragten Maßnahmen als Entnahmen (sohin bei Fang, Besenderung oder Vergrämung) bestehen. Ansonsten soll sich am Inhalt der Bestimmung im Vergleich zur bisherigen Rechtslage nichts ändern.

Zu Z 14 (§§ 52b und 52c):

Zu § 52b:

Seit der umfassenden Novelle der Bestimmungen für große Beutegreifer im Tiroler Jagdgesetz 2004 mit dem Gesetz LGBl. Nr. 23/2023 hat das Auftreten von großen Beutegreifern weiter zugenommen und haben sich dadurch punktuell praktische Schwierigkeiten für den Vollzug gezeigt. Vor diesem Hintergrund soll das Verfahren hinsichtlich der Entnahme von Wölfen aufgrund der praktischen Anforderungen um weitere Bestimmungen ergänzt werden.

Der Wolf ist eine Tierart von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein kann (Art. 14 iVm Anhang V der Habitat-Richtlinie). Gemäß § 1 Abs. 2 Zweite Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004 ist der Wolf grundsätzlich ganzjährig geschont.

Zu beachten ist dabei vor allem, dass Art. 14 Habitat-Richtlinie für Tierarten des Anhangs V seinem Wortlaut nach – anders als Art. 12 in Bezug auf die streng zu schützenden Tierarten nach Anhang IV lit. a – den Mitgliedstaaten gerade nicht vorschreibt, „alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten“ (unter dem Vorbehalt einer Abweichung gemäß Art. 16 Habitat-Richtlinie) zu verbieten. Vielmehr wird ihnen (lediglich) auferlegt, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, damit (ua) die Entnahme von solchen Tieren aus der Natur mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands vereinbar ist, sofern sie dies aufgrund der Überwachung gemäß Art. 11 Habitat-Richtlinie für erforderlich halten. Derartige Maßnahmen sind in Art. 14 Abs. 2 Habitat-Richtlinie demonstrativ angeführt und können beispielsweise zeitliche und örtliche Einschränkungen, eine Genehmigungspflicht oder die Einhaltung waidmännischer Regeln umfassen (VwGH 03.09.2024, Ra 2023/03/0154).

Nach der Rechtsprechung des VwGH (03.09.2024, Ra 2023/03/0154) ergeben sich unter Verweis auf das Urteil EuGH 29.07.2024, Rs C-436/22, *ASCEL*, EU:C:2024:656, für die Entnahme – im Anlassfall die Anordnung eines Zwangsabschlusses – von im Anhang V der Habitat-Richtlinie angeführten Tieren konkrete unionsrechtliche Vorgaben: Es ist, insbesondere auf Basis der Ergebnisse der Überwachung gemäß Art. 11 Habitat-Richtlinie zu klären, ob sich die betroffene Tierart in einem günstigen Erhaltungszustand iSd Art. 1 lit. i Habitat-Richtlinie befindet. Ist dies nicht der Fall, so steht Art. 14 Habitat-Richtlinie einer Bejagung und damit auch der Anordnung eines Zwangsabschlusses entgegen, wenn und soweit dies mit der Aufrechterhaltung (oder Wiederherstellung) eines günstigen Erhaltungszustandes sonst nicht vereinbar wäre. Davon kann lediglich unter den Voraussetzungen des Art. 16 Habitat-Richtlinie abgewichen werden. Besteht hingegen ein günstiger Erhaltungszustand, so können auf der Grundlage von Art. 14 Habitat-Richtlinie begleitend zur (nicht grundsätzlich unzulässigen) Anordnung eines Zwangsabschlusses Maßnahmen im Sinn des Art. 14 Abs. 2 Habitat-Richtlinie erforderlich sein, um den günstigen Erhaltungszustand aufrechtzuerhalten. Auch davon kann unter den Voraussetzungen des Art. 16 Habitat-Richtlinie punktuell abgewichen werden.

Eine zentrale Voraussetzung für die Erlassung einer Ausnahmeregelung nach Art. 16 Habitat-Richtlinie ist das Vorliegen eines günstigen Erhaltungszustandes. Schon bisher sah die Rechtsprechung des EuGH jedoch die Möglichkeit vor, Ausnahmen unter außergewöhnlichen Umständen auch dann zu erlassen, wenn der Erhaltungszustand der betroffenen Tierart nicht günstig ist. Solche Ausnahmen sind ausnahmsweise weiterhin zulässig, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass sie nicht geeignet sind, den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Populationen zu verschlechtern oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands zu behindern. Nach Auffassung des Gerichtshofs kann nämlich nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Tötung einer begrenzten Zahl von Individuen auf das in Art. 16 Abs. 1 der Habitat-Richtlinie genannte Ziel der Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustands der Wolfspopulation innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets nicht auswirkt. Eine Ausnahme wäre in einem solchen Fall daher für die betreffende Art neutral (EuGH 14.06.2007, C-342/05, *Kommision/Finnland*, EU:C:2007:341, Rn. 29; vgl. auch 10.10.2019, C-674/17, *Tapiola*, C-674/17, EU:C:2019:851, Rn. 68).

§ 52b soll Ausnahmen von der ganzjährigen Schonung vorsehen, wobei die Voraussetzungen für eine Entnahme den unionsrechtlichen Vorgaben entsprechen. Der soeben zitierten Rechtsprechung soll im Abs. 3 lit. c Z 1 Rechnung getragen werden.

Zu Abs. 1:

Es soll für Jagdausübungsberechtigte, Jagdschutzorgane sowie Personen, die eine gültige Tiroler Jagdkarte besitzen und über eine ganzjährige Jagderlaubnis in Tirol verfügen, zulässig sein, eine durch einen Wolf drohende, unmittelbare Gefahr für landwirtschaftliche Nutztiere abzuwenden. Voraussetzung für eine Entnahme aufgrund dieser Bestimmung soll sein, dass ein Angriff auf in einem nach § 4a des

Tiroler Almschutzgesetzes ausgewiesenen Alpschutzgebiet oder auf einer landwirtschaftlichen Weidefläche gehaltene landwirtschaftliche Nutztiere durch den Wolf unmittelbar bevorsteht, bereits stattfindet oder noch fort dauert. Nur in einem dieser Fälle kann eine unmittelbare Bedrohung oder gegenwärtige Gefährdung landwirtschaftlicher Nutztiere angenommen werden. Es soll damit Abhilfe bei Vorliegen einer akuten Notsituation geschaffen werden.

Zu Abs. 2:

Unbeschadet des Abs. 1 soll, sofern für die betreffenden Jagdgebiete keine Verordnung nach § 52a Abs. 1 besteht, mit welcher für die Entnahme eines Tieres der Art Wolf eine Ausnahme vom Gebot nach § 36 Abs. 2 erster Satz erteilt wird, eine praktikable Handhabe gegen Schad- oder Risikowölfe geschaffen werden. Dabei soll ein enger zeitlicher und räumlicher Zusammenhang zwischen einem Schad- oder Risikoereignis und einer allfälligen Entnahme des Schad- oder Risikowolfes bestehen, um sicherzustellen, dass die Entnahme selektiv hinsichtlich des jeweiligen Schad- oder Risikowolfes angewendet wird. Für den örtlichen Geltungsbereich ist an festgelegte Jagdgebiete anzuknüpfen. Diesen liegt eine bescheidmäßige Feststellung der jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zugrunde, sie sind für jedermann im TIRIS einsichtig und damit ausreichend publik. Darüber hinaus sind sie den Jagdausübungsberechtigten und sonst zur Entnahme berechtigten Personen genau bekannt. Eine Entnahme soll durch Jagdausübungsberechtigte, Jagdschutzorgane sowie Personen, die eine gültige Tiroler Jagdkarte besitzen und über eine ganzjährige Jagderlaubnis in Tirol verfügen, jeweils nur in den Jagdgebieten, in denen sie zur Ausübung der Jagd befugt sind, zulässig sein. Damit soll auch eine möglichste Schonung des Jagdrechtes einhergehen. Zudem soll eine behördliche (Einzelfall-)Prüfung vorgesehen werden und eine Entnahme erst nach erfolgter Verständigung über das Vorliegen der Entnahmevoraussetzungen gemäß Abs. 3 und Nichtvorliegen einer Bekanntmachung gemäß Abs. 4 durch die Behörde zulässig sein.

Zu Abs. 3:

Nach einer behördlichen Einzelfallprüfung soll eine Information über die Zulässigkeit der Entnahme nach Abs. 2 lit. a oder b an potentiell zur Entnahme berechnigte Personen erfolgen. In dieser Verständigung sollen sämtliche für eine Entnahme gemäß Abs. 2 lit. a oder b erforderlichen Informationen enthalten sein. Obwohl neben dem Jagdausübungsberechnigten und dem Jagdschutzorgan auch ein allfälliger Jagderlaubnisscheininhaber entnahmeberechnigt sein kann, soll die Landesregierung nur die beiden Erstgenannten direkt zu verständigen haben. Allfällige Jagderlaubnisscheininhaber sollen über eine solche Verständigung direkt vom Jagdausübungsberechnigten informiert werden (siehe Abs. 6).

Entsprechend den Erfordernissen der Habitat-Richtlinie soll vor einer Verständigung nach Abs. 3 eine Prüfung im Einzelfall dahingehend erfolgen, dass unter Berücksichtigung bestimmter Verhaltensweisen im Sinn des § 52a Abs. 8 lit. b ein Schad- oder Risikoereignis vorliegt, keine andere zufriedenstellende Lösung zur Erreichung der in Abs. 3 lit. b genannten Ziele besteht, die Entnahme die Population hinsichtlich ihres Erhaltungszustandes nicht beeinträchtigt und die Maßnahme zur Erreichung der genannten Ziele geeignet ist. Hinsichtlich des Erfordernisses des Mangels einer anderen zufriedenstellenden Lösung soll für nach § 4a des Tiroler Almschutzgesetzes ausgewiesene Alpschutzgebiete die Vermutung gelten, dass geeignete Maßnahmen zum Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren vor Angriffen von Wölfen nicht möglich sind. In auf Grundlage des § 4a des Tiroler Almschutzgesetzes erlassenen Verordnungen werden Almgebiete ausgewiesen, in welchen Herdenschutzmaßnahmen nach den Kriterien der Zumutbarkeit, der Verhältnismäßigkeit und der faktischen Möglichkeit jedenfalls möglich sind, in welchen bestimmte Arten von Herdenschutz möglich sind oder in welchen Herdenschutzmaßnahmen nicht möglich sind. Diese Feststellungen sind ein wesentlicher Anknüpfungspunkt für die artenschutzrechtliche Beurteilung nach dem Tiroler Jagdgesetz 2004. Die Frage, ob Herdenschutz in einem bestimmten Gebiet möglich ist oder nicht, stellt ein wesentliches Element der Alternativenprüfung (Prüfung anderer zufriedenstellender Lösungen) dar. An die aufgrund almwirtschaftlich sachkundiger Erhebungen getroffenen Feststellungen soll daher in der nach dem Tiroler Jagdgesetz 2004 durchzuführenden artenschutzrechtlichen Beurteilung angeknüpft werden. In Gebieten, in denen nach einer Verordnung aufgrund von § 4a des Tiroler Almschutzgesetzes Herdenschutzmaßnahmen bzw. bestimmte Herdenschutzmaßnahmen nicht möglich sind, stellen diese keine andere zufriedenstellende Lösung dar und bedürfen daher im Rahmen der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 2 keiner gesonderten Prüfung. Die Verständigung wird als eine Information von allgemeinem Interesse im Sinn des Informationsfreiheitsgesetzes – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, zu qualifizieren sein.

Zu Abs. 4:

Der Wegfall der Entnahmeerlaubnis nach Abs. 2, über die zuvor eine Verständigung erfolgt ist, soll in geeigneter Weise (etwa im Internet) bekanntgemacht werden, sodass diese Information von sämtlichen Betroffenen zeitgleich in Erfahrung gebracht werden kann. Eine Bekanntmachung soll erfolgen, wenn ein Wolf in der Umgebung des Schad- oder Risikoereignisses entnommen wurde (lit. a), wenn der Landesregierung Umstände bekannt werden, die eine Verständigung nach Abs. 3 unzulässig machen (lit. b) oder wenn für die betreffenden Jagdgebiete eine Verordnung nach § 52a Abs. 1, mit welcher für die Entnahme eines Tieres der Art Wolf eine Ausnahme vom Gebot nach § 36 Abs. 2 erster Satz erteilt

wird, erlassen wurde (lit. c). Die nach Abs. 3 verständigten Personen sollen gleichermaßen von einer Bekanntmachung nach Abs. 4 verständigt werden.

Zu Abs. 5:

Es soll klargestellt werden, dass eine Verständigung nach Abs. 3 und eine Bekanntmachung nach Abs. 4 in jeder technisch möglichen Form, sohin insbesondere als E-Mail oder SMS-Nachricht, erfolgen kann. Eine Verständigung soll bereits dann bewirkt sein, wenn die Information die Sendersphäre verlässt, unabhängig davon, ob der Adressat diese auch empfängt. Dies stellt dann auch den objektiv nachvollziehbaren Zeitpunkt einer erfolgten Verständigung dar, welcher für die Zulässigkeit einer Entnahme maßgeblich ist.

Zu Abs. 6:

Allfällige Jagderlaubnisscheininhaber sollen über eine Verständigung nach Abs. 3 und eine Bekanntmachung nach Abs. 4 direkt vom Jagdausübungsberechtigten informiert werden. Dies scheint sachgerecht, weil grundsätzlich nur der Jagdausübungsberechtigte zur Erteilung einer Jagderlaubnis befugt ist und ihm zugemutet werden kann, eine Dokumentation über ausgestellte Jagderlaubnisscheine zu führen und allfällige Jagderlaubnisscheininhaber zu kontaktieren. Damit soll sichergestellt werden, dass auch allfällige Jagderlaubnisscheininhaber möglichst rasch sowohl vom Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 2 als auch von einer allfälligen Bekanntmachung gemäß Abs. 4 in Kenntnis gesetzt werden.

Zu Abs. 7:

Soweit es zur Vollziehung einer Entnahme nach Abs. 2 zweckmäßig ist, kann die Landesregierung geeignete Personen, die eine gültige Tiroler Jagdkarte besitzen, mit der Durchführung dieser Entnahme beauftragen. Bei der Beauftragung ist auf die konkrete Eignung der jeweiligen Person zu achten, wobei eine fachgerechte Entnahme vorwiegend verdichtete jagdliche Kenntnisse erfordert. Die Beauftragung geeigneter Personen zur Entnahme kann insbesondere dann zweckmäßig sein, wenn Jagdausübungsberechtigte im ausgewiesenen Gebiet erklärtermaßen nicht an der Durchführung der Entnahme mitwirken wollen oder, etwa infolge einer längeren Ortsabwesenheit oder gesundheitlicher Einschränkungen, nicht mitwirken können. Die Beauftragung kann außerdem dann zweckmäßig sein, wenn von bestimmten Tieren eine besondere Gefahr für Menschen auszugehen droht oder die Entnahme wegen fortgeschrittener Habituation wahrscheinlich in unmittelbarer Nähe bewohnter Gebiete durchgeführt werden muss. Möglich soll zudem bei Vorliegen der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen auch die Ermächtigung von Haltern landwirtschaftlicher Nutztiere sein. Diese werden regelmäßig nützliche vertiefte Ortskenntnisse im Umkreis der von ihren Nutztieren in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Weideflächen sowie eine hohe persönliche Motivation aufgrund der möglichen Gefahrenabwehr (auch) für ihre eigenen Nutztiere einbringen können. Die Beauftragung der Landesregierung hat durch Bescheid zu erfolgen. Parteien dieses Verfahrens sind ausschließlich die beauftragten Personen. Die Erlassung eines entsprechenden Bescheides setzt die Zustimmung der Betroffenen voraus. Zudem soll analog zu § 52a Abs. 4 (Z 12) ebenso tunlichst auf die Zustimmung der jeweiligen Jagdausübungsberechtigten hingewirkt werden. Kann trotz entsprechender Bemühungen keine Zustimmung erwirkt werden, stellt dies jedoch auch hier kein rechtliches Hindernis für eine zulässige Beauftragung dar. In der Ausführung der Entnahme sind die beauftragten Personen an die Weisungen der Landesregierung gebunden. Die beauftragten Personen verfügen über die zur Ausführung der Entnahme erforderlichen Befugnisse. Korrespondierend sind die Jagdausübungsberechtigten zur Duldung der von der Beauftragung erfassten Tätigkeiten verpflichtet. Ungeachtet dessen wird in allen Fällen auf eine möglichst breite Abstimmung mit den betroffenen Jagdausübungsberechtigten, Grundbesitzern und sonst Berechtigten hinzuwirken sein.

Zu Abs. 8:

Korrespondierend zu den Bestimmungen des § 52a Abs. 2 dritter Satz sollen bestimmte Verbote bei der Ausübung der Jagd nach § 40, wie insbesondere die Verwendung von Nachtsicht- und Infrarotgeräten, bei der Ausführung von Entnahmen nach Abs. 1 nicht gelten. Zudem sollen die in einer Verordnung nach § 52a Abs. 8 lit. c für die Durchführung von Entnahmen zugelassenen spezifischen Methoden und Gerätschaften auch für Entnahmen nach Abs. 1 oder 2 gelten.

Zu Abs. 9:

Da es sich bei Entnahmen nach Abs. 1 und 2 um artenschutzrechtliche Ausnahmeregelungen handelt, ist eine lückenlose Dokumentation erforderlich. Zur Überwachung und Evaluierung der Auswirkungen der Entnahmen, insbesondere auf den Erhaltungszustand, sollen durchgeführte Entnahmen unverzüglich der Landesregierung zu melden sein. Die Landesregierung hat dabei auf die Anonymität der durchführenden Personen besonders zu achten. Darüber hinaus sollen entnommene Tiere fachgerecht aufzubewahren und der Landesregierung zur Durchführung allfälliger Untersuchungen für die hierfür erforderliche Zeit zu überlassen sein.

Zu Abs. 10:

Entnahmen nach Abs. 1 und 2 stellen Ausnahmeregelungen in Umsetzung von Art. 16 Habitat-Richtlinie dar. Diese können naturgemäß Auswirkungen auf die mit dem grundsätzlichen Schutz verfolgten Regelungsziele haben. Daraus folgt die Verpflichtung zur laufenden Überwachung und Evaluierung der Auswirkungen von auf Grundlage dieser Bestimmungen erfolgten Entnahmen.

Zu § 52c:

Die fischfressenden Vogelarten Kormoran, Gänsesäger und Grau- oder Fischreiher sind aufgrund ihres erheblichen Bestandes in weiten Teilen Tirols für ernste Schäden an Fischwässern sowie insbesondere Fisch- und Krebszuchtbetrieben verantwortlich. Mit Blick auf die bisherigen praktischen Erfahrungen im Vollzug soll nunmehr in Ergänzung zu § 52 Abs. 1, welcher im Einzelfall die Möglichkeit der bescheidmäßigen Vorschreibung von Abschüssen schadenverursachenden Wildes vorsieht, eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung geschaffen werden, um unter bestimmten Voraussetzungen einen zeitlich und örtlich gegliederten sowie ziffernmäßig begrenzten Abschuss dieser Vogelarten anordnen zu können. Die vorgesehene bezirksweise Vorschreibung von Abschüssen soll eine bestmögliche Berücksichtigung regionaler Unterschiede hinsichtlich der Bestände der jeweiligen Vogelart gewährleisten. Vor dem Hintergrund der ständigen Judikatur des VfGH zur Verpflichtung der verordnungserlassenden Behörde zur Ermittlung und Dokumentation aller relevanten Entscheidungsgrundlagen (siehe nur VfSlg. 20.398/2020, 20.399/2020) wird die Einbindung sowohl wildökologischer als auch naturkundfachlicher Expertise im Rahmen der Erlassung einer solchen Verordnung in aller Regel notwendig sein. Aufgrund der Verordnungsermächtigungen soll für jede der in dieser Bestimmung genannten Vogelarten eine eigene Verordnung erlassen werden. Mit Blick auf die unterschiedliche faktische Ausgangslage von Kormoran, Gänsesäger und Grau- oder Fischreiher in Tirol scheint diese Herangehensweise gegenwärtig naheliegend. Gleichmaßen wäre es aber auch zulässig, eine einzige gemeinsame Verordnung, in welcher sich Bestimmungen zu allen genannten Vogelarten finden, zu erlassen.

Die Erlassung einer entsprechenden Verordnung soll stets nur dann zulässig sein, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt und Maßnahmen nach den fischereirechtlichen Vorschriften, konkret nach § 27 Abs. 1 des Tiroler Fischereigesetzes 2020, LGBl. Nr. 3/2021, iVm § 7 Abs. 1 der Tiroler Fischereiverordnung, LGBl. Nr. 7/2021, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 142/2021, ergriffen wurden.

Die erforderliche Alternativenprüfung hat im Einklang mit den unionsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2009/147/EG (im Folgenden: Vogelschutz-Richtlinie) zu erfolgen. Nach exakter Feststellung ist zu prüfen, ob es andere, weniger eingriffsintensive Lösungen gibt, und ob diese Lösungen geeignet sind, das Problem hinreichend effektiv zu lösen (Variantenvergleich).

In einer entsprechenden Verordnung sollen die zulässigen Abschussmittel, -einrichtungen und -methoden (Abs. 1 lit. a), die Art der Risiken und die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen der Abschuss angeordnet wird, (Abs. 1 lit. b) sowie die erforderlichen Kontrollmaßnahmen (Abs. 1 lit. c) festzulegen sein.

Für entsprechende Abschussaufträge soll eine zusätzliche Bewilligung für die Tötung geschützter Vogelarten nach dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (§ 25 Abs. 3 letzter Satz Tiroler Naturschutzgesetz 2005) nicht erforderlich sein (Abs. 2).

Bestimmte Mittel und Methoden sollen beim Abschuss von fischfressenden Vögeln jedenfalls unzulässig sein (Abs. 3). Diese Verbote entsprechen den unionsrechtlichen Erfordernissen des Art. 8 iVm Anhang IV lit. a und b der Vogelschutz-Richtlinie. Darüber hinaus sollen die angeordneten und durchgeführten Abschüsse zu melden sein und von der Landesregierung jedes Jahr in einem gesammelten Bericht an die Europäische Kommission übermittelt werden (Abs. 4). Auch dabei handelt es sich um die Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben (Art. 9 Abs. 3 der Vogelschutz-Richtlinie).

Die Feststellung der Bestände der jeweils betroffenen Vogelart soll auf Basis einer nicht länger als fünf Jahre zurückliegenden objektiven Erhebung (Monitoring) erfolgen. Anhand dieser Erhebung soll nach dem Stand der Wissenschaft die Zahl der höchsten jagdlichen Entnahme der betreffenden Vogelart bezirksweise für das Bundesland Tirol ermittelt werden (Abs. 5). Zudem soll für Verordnungen nach Abs. 1 eine laufende Überwachungs- und Evaluierungsverpflichtung, insbesondere in Bezug auf den Bestand, vorgesehen werden, um bei allfälligen Veränderungen in den Populationen der betroffenen Vogelarten unverzüglich entsprechend reagieren zu können. Vor dem Hintergrund der nicht zu unterschätzenden Dynamik in diesem Bereich wird von einer wiederkehrenden Anpassungsnotwendigkeit für den Verordnungsgeber auszugehen sein.

Zu den Z 15, 16 und 17 (§ 52d Abs. 1, 2 und 4):

Die Ermächtigung zur Erlassung von Verordnungen zur Hintanhaltung von Schäden durch Rabenkrähen soll künftig nicht mehr den Bezirksverwaltungsbehörden, sondern der Landesregierung eingeräumt werden. Zudem sollen lediglich geringfügige Anpassungen hinsichtlich der Meldung von Abschüssen über die JAFAT vorgenommen werden. Da eine Verordnung der Landesregierung nicht mehr vom Ausnahmetatbestand des § 25 Abs. 2 zweiter Satz Tiroler Naturschutzgesetz 2005 gedeckt ist, soll eine

entsprechende Ausnahme von dieser naturschutzrechtlichen Bestimmung im Tiroler Jagdgesetz 2004 vorgesehen werden.

Zu den Z 18, 19 und 20 (§ 53a: Überschrift und Abs. 1, 3 und 4):

Zu Abs. 1:

Entsprechend den unionsrechtlichen Anforderungen sowie im Hinblick auf die rezente Judikatur sollen die Beschwerdemöglichkeiten anerkannter Umweltorganisationen nach dem System des Tiroler Aarhus-Beteiligungsgesetzes 2019, LGBl. Nr. 163/2019, um die Verfahren nach § 52 Abs. 1 lit. a und Abs. 1a lit. a (Maßnahmen zur Hintanhaltung von Wildschäden und drohenden Tierkrankheiten) erweitert werden.

Zu den Abs. 3 und 4:

Anerkannten Umweltorganisationen nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 kommt aufgrund von Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention iVm Art. 47 GRC ein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf hinsichtlich staatlicher Handlungen im Bereich des Unionsumweltrechts zu (EuGH 20.12.2017, Rs C-664/15, *Protect*, EU:C:2017:987, Rz 45; EuGH 03.10.2019, Rs C-197/18, *Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland ua*, EU:C:2019:824, Rz 33; vgl. auch VwGH 01.09.2022, Ra 2022/03/0168; 13.06.2023, Ra 2021/10/0162). Vom Handlungsbegriff iSd Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention sind auch Verordnungen umfasst (vgl. etwa *Epiney/Diezig/Pirker/Reitemeyer*, Aarhus-Konvention [2018] 295).

Aus den Entscheidungen des VwGH vom 13.06.2023, Ra 2021/10/0162, 0163 und des VfGH vom 13.03.2024, V 62/2023 folgt, dass die österreichischen Gerichte und Verwaltungsbehörden gefordert sind, im Zusammenhang mit unionsrechtlich gebotenen Ansprüchen für einen effektiven Rechtsschutz zu sorgen. Ein effektiver Rechtsschutz kann nach dem in diesen Entscheidungen aufgezeigten Weg etwa gewahrt werden, indem anerkannte Umweltorganisationen bei der zuständigen Verwaltungsbehörde Anträge auf Abänderung oder Aufhebung einer Verordnung stellen und einen Anspruch auf bescheidförmige Erledigung ihrer Anträge haben. Der gerichtliche Rechtsschutz gegen Bescheide der zuständigen Verwaltungsbehörden besteht bei den Verwaltungsgerichten und dem VwGH. Vor dem Hintergrund der genannten Judikatur ist zudem die Möglichkeit der Anrufung des VfGH über Art. 144 Abs. 1 B-VG anzunehmen.

Zu Z 21 (§ 58a Abs. 3):

Um die Abgeltung der Kosten je Pflichttrophäenschau effizienter und übersichtlicher gestalten zu können und überschießende Kosten in einzelnen Bezirken zu vermeiden, soll die Möglichkeit geschaffen werden, für den Ersatz jener Kosten, die dem Tiroler Jägerverband bei der Besorgung von Aufgaben nach § 38 Abs. 1 entstehen, durch Verordnung Höchstbeträge festzulegen.

Zu Z 22 (§ 69 Abs. 9):

Vor dem Hintergrund der vorgesehenen Anpassung der Verordnungsermächtigung des nunmehrigen § 52d Abs. 1 (Z 15) sollen auf Grundlage des geltenden § 52b Abs. 1 erlassene Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft treten.

Zu den Z 23 bis 28 (§ 70 Abs. 1 Z 12, 16 und 25 sowie Abs. 2 Z 20, 28 und 29):

Hier sollen notwendige Anpassungen der Strafbestimmungen korrespondierend zu den materiellen Änderungen erfolgen.

Zu Art. II:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten. Inkrafttretenszeitpunkt soll das nächstfolgende Jagdjahr, somit der 1. April 2026, sein (Abs. 1).

Zudem soll ausdrücklich klargestellt werden, dass die Landesregierung Verordnungen nach § 52c Abs. 1 (Kormoran, Gänsesäger, Grau- oder Fischreiher), nach § 52d Abs. 1 (Rabenkrähen) sowie nach § 58a Abs. 3 (Höchstbetrag für die Kosten der Pflichttrophäenschau) aufgrund dieses Gesetzes bereits ab dem Zeitpunkt des der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tages erlassen kann, wobei für deren Inkrafttreten eine Legisvakanz bis zum Inkrafttretenszeitpunkt dieses Gesetzes vorzusehen ist (Abs. 2).

Innsbruck, am 19.11.2025

Michael Jöge
Fleischmann

Handwritten signature